

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34

D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten eines Vereinshefts

Die für die Herstellung eines Vereinshefts angefallene Umsatzsteuer kann als Vorsteuer geltend gemacht werden, wenn die Einnahmen aus der Anzeigenwerbung die Herstellungskosten übersteigen.

Nach § 15 UStG kann ein Unternehmer die Umsatzsteuer, die für Leistungen eines anderen Unternehmers an sein eigenes Unternehmen angefallen ist, zum Vorsteuerabzug bringen. Für den Vorsteuerabzug erforderlich ist, dass ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen besteht. Von einem solchen Zusammenhang ist auszugehen, wenn die Kosten der eingekauften Leistung Teil des Preises der vom Unternehmer erbrachten Ausgangsleistung sind.

Im Ergebnis heißt das, dass der Unternehmer in der Regel keine Umsatzsteuer für unternehmensbezogene Leistungen zu zahlen hat. Denn mit der Umsatzsteuer soll allein der Endverbraucher belastet werden.

Maßgeblich für die Abzugsfähigkeit der ...

Vorsteuer aus den Herstellungskosten eines Vereinshefts ist die Qualifizierung der Heftherstellung als Leistung eines Unternehmers an den unternehmerischen Bereich des Vereins. Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 UStG, wer selbständig einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nachgeht. Dies ist etwa für die Druckerei, die mit der Herstellung eines Vereinshefts beauftragt wird, zu bejahen. Der Verein geht mit der entgeltlichen Vergabe von Anzeigenmöglichkeiten im Vereinsheft dem Werbegeschäft nach und unterhält insoweit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so dass auch er Unternehmer ist.

Darüber hinaus stehen die Werbeeinnahmen mit den Herstellungskosten des Vereinshefts in unmittelbarem Zusammenhang. Die Herstellungskosten des Hefts gehen in die Kosten für die Anzeigen ein und sind damit Teil der Ausgangsumsätze des Vereins. ...

Eine Aufteilung der Vorsteuern nach dem Verhältnis von Anzeigenseiten und Beitragsseiten im Heft ist hingegen nicht möglich. Andernfalls würde begünstigt, wer den redaktionellen Teil eines Vereinshefts kürzt, um einen möglichst hohen Teil der Vorsteuern zum Abzug bringen zu können. Jedenfalls wenn sich die Herstellungskosten in den Werbeeinnahmen amortisieren, ist nach Auffassung des Finanzgerichts München vielmehr der gesamte Vorsteuerabzug möglich.

Hinweis: Die Entscheidung hat enorme Bedeutung für den dritten Sektor, geben doch viele Vereine, Verbände und Stiftungen regelmäßig werbefinanzierte Mitgliederzeitschriften oder sonstige Hefte heraus, um über ihre Arbeit zu berichten. Bei richtiger Gestaltung kann die gemeinnützige Körperschaft nun die Vorsteuern aus den Herstellungskosten ziehen. Dies gilt jedenfalls in den Fällen, in denen die gemeinnützige Organisation die Zeitschrift selbst produziert und die Produktion und den Versand der Zeitschrift nicht auf eine Service- oder Verlags-GmbH ausgegliedert hat. Ein solches Outsourcing mittels einer Verlags/Service-GmbH kann wiederum zahlreiche sonstige steuerliche und haftungsrechtliche Vorteile nach sich ziehen.



FG München, Urteil v. 21.04.2010, Az. 3 K 2780/07.

Keine GEZ-Pflicht für Autoradios in Transportfahrzeugen einer Behinderteneinrichtung

Autoradios in Transportfahrzeugen von Behinderteneinrichtungen sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, wenn die Fahrzeuge ausschließlich dem Transport von Behinderten dienen.

Es gilt der allgemein bekannte Grundsatz, dass für jedes betriebsbereit gehaltene Rundfunkgerät „GEZ-Gebühren“ zu entrichten sind. Diese Pflicht wird in § 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) normiert.

Gebührenbefreiung für Rundfunkgeräte in sozialen Einrichtungen

Allerdings gilt eine Gebührenbefreiung für Geräte, die soziale Einrichtungen ausschließlich bedürftigen Personen entgeltlos zur Verfügung stellen. Nach § 5 Abs. 7 S. 1 RGebStV werden explizit Rundfunkgeräte „in Betrieben oder Einrichtungen für behinderte Menschen“ von der Gebührenpflicht befreit. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst die Formulierung auch Autoradios in Transportfahrzeugen, die ausschließlich dem Transport von Behinderten dienen.

Begriffsdefinitionen: „Einrichtung“ und „Betrieb“

Dem obersten deutschen Verwaltungsgericht zufolge liege der Vorschrift des § 5 Abs. 7 S. 1 RGebStV der funktionale Einrichtungsbegriff des Sozialrechts zugrunde. Unter einer Einrichtung sei daher eine dauerhafte, sozial ausgerichtete Unternehmung zu verstehen, die einen hilfsbedürftigen Personenkreis stationär oder teilstationär betreut. Eine Einrichtung erfordere zwar die Bindung einer Gesamtheit von Personen und Sachen an ein Gebäude oder das Räumliche überhaupt. Allerdings würden sämtliche Mittel, die zu der jeweiligen Organisationsform gehören und unter derselben verantwortlichen Leitung stehen, mitumfasst. Eine feste Verankerung mit

einem Ort sei gerade nicht erforderlich. Auch Betriebsfahrzeuge einer Behinderteneinrichtung seien damit Teil der Einrichtung selbst.

Auch eine systematische Betrachtung des Betriebsbegriffs, der den zweiten Oberbegriff in § 5 Abs. 7 S. 1 RGebStV darstellt, führt, so das Gericht, zum gleichen Ergebnis: Das Betriebsverfassungsgesetz qualifiziert den Betrieb als organisatorische Einheit von personellen, materiellen und immateriellen Mitteln, die zur Verwirklichung arbeitstechnischer Zwecke eingesetzt werden. Als ein solcher Zweck ist bei Behinderteneinrichtungen die Behindertenbetreuung zu qualifizieren. Eine umfassende Betreuung erfordert jedoch auch den Transport der Behinderten außerhalb der Betriebsstätte. Die Fahrzeuge sind damit sachliche Mittel zur Zweckverwirklichung, sodass § 5 Abs. 7 S. 1 RGebStV auch unter diesem Aspekt zur Gebührenbefreiung führt.

Gesetzesbegründung und Zweck der Vorschrift

Die Gesetzesbegründung zu der seit März 2007 gültigen Neufassung des § 5 Abs. 7 S. 1 RGebStV stellt klar, dass mit der Gesetzesänderung keine inhaltlichen Änderungen erfolgen sollten. Die Gesetzesbegründung zur alten Regelung, wonach Autoradios in Transportfahrzeugen, die ausschließlich der Beförderung von Behinderten dienen, von der Gebührenpflicht befreit waren, hat damit weiter Bedeutung.

Auch Sinn und Zweck des § 5 Abs. 7 S. 1 RGebStV sprechen schließlich für die Gebührenbefreiung. Die Regelung dient der Gleichstellung behinderter Menschen, die aufgrund ihrer regelmäßig längerfristigen Aufenthalte in den Einrichtungen nicht mehr hinreichend am öffentlichen, gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Zur Kompensation dieses behinderungsbedingten Nachteils soll zumindest die Teilnahme am Rundfunk kostenlos sein. Aus Sicht des Behinderten sind die Transportwege Bestandteil seiner Unterbringung in der Einrichtung. Eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist währenddessen ebenso wenig möglich wie während des Aufenthalts in den Räumen der Einrichtung.

Hinweis: Die Gebührenbefreiung wird nur gewährt, wenn die Fahrzeuge ausschließlich dem Transport von Behinderten dienen. Sofern die Fahrzeuge auch zu anderen Zwecken, etwa dem Transport von Besuchern, genutzt werden, besteht Gebührenpflicht. Bekanntlich soll ab 2013 die Rundfunkfinanzierung neu geregelt werden. Inwieweit gemeinnützige Einrichtungen unter den neuen Regelungen Befreiungen genießen, wird sich noch zeigen müssen.



BVerwG, Urteil v. 28.04.2010, Az. 6 C 6.09.

Zweckbetrieb bei Leistungen einer steuerbefreiten Körperschaft an eine andere steuerbefreite Körperschaft

Erbringt eine steuerbefreite Körperschaft einer anderen steuerbefreiten Körperschaft Leistungen und verwirklicht sie damit eigene satzungsmäßige Zwecke, kann ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb gemäß § 65 AO vorliegen.

Grundsätzlich sind Einkünfte einer Körperschaft aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ertragssteuerpflichtig. Nicht

so bei Zweckbetrieben im Sinne der §§ 65 - 68 AO: Handelt es sich beim Geschäftsbetrieb um einen solchen Zweckbetrieb, fallen insoweit keine Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer an.

Erbringt eine Körperschaft entgeltliche Betreuungsleistungen für Behinderte, die einer anderen Körperschaft angehören, unterhält sie hiermit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Um einen begünstigten Zweckbetrieb handelt es sich dann, wenn durch die Personalgestellung gleichzeitig eigene gemeinnützige Satzungsziele der die Betreuungsleistungen erbringenden Körperschaft verfolgt werden.

Zweckbetrieb, § 65 AO

Verpflichtet sich eine Körperschaft gegenüber einer anderen Körperschaft, Betreuungsleistungen für Behinderte zu erbringen, die der Obhut der anderen Körperschaft unterliegen, fehlt es an der Unmittelbarkeit der Leistungen gegenüber den Behinderten. Denn die leistende Körperschaft erbringt ihre Leistungen nicht gegenüber diesen, sondern gegenüber der anderen Körperschaft, der sie vertraglich verpflichtet ist. Die leistende Körperschaft tritt den Behinderten gegenüber lediglich als Erfüllungsgehilfe der anderen Körperschaft in Erscheinung. Dass sich die Leistungen bloß mittelbar an die Behinderten richten, reicht für eine Qualifizierung als Betrieb der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO aber nicht aus.

Sehr wohl in Betracht kommt jedoch ein Zweckbetrieb gemäß § 65 AO. Voraussetzung ist hierfür, dass die Betreuungsleistungen selbst der Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks der leistenden Körperschaft dienen und dieser Zweck nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann. Ferner darf der Zweckbetrieb nicht zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art in größerem Umfang

in Wettbewerb treten, als es zur Zweckverwirklichung unvermeidbar ist. Dies ist im Einzelfall anhand der jeweiligen konkreten Umstände zu beurteilen. Im vorliegenden Fall konnte der Bundesfinanzhof die Frage jedenfalls nicht abschließend entscheiden; er hat den Fall daher an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Von den Leistungen zur eigenen Zweckerfüllung, die einen Zweckbetrieb begründen können, ist übrigens die bloße Überlassung von Arbeitskräften abzugrenzen. Da sie nicht der Verwirklichung eigener Satzungsziele dient, handelt es sich insoweit in keinem Fall um einen Zweckbetrieb.

Hinweis: Die Qualifizierung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 ff. AO hat weitreichende steuerliche Folgen: Neben der Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer ergeben sich Vergünstigungen im Rahmen der Umsatzsteuer. Daher ist es wichtig, bereits im Vorfeld einer Kooperation zwischen steuerbegünstigten Körperschaften die richtige Organisations- und Durchführungsform zu wählen.



BFH, Urteil v. 17.02.2010, Az. I R 2/08.

VEREINSRECHT

Keine Übertragung von Mitgliedschaftsrechten einer juristischen Person auf ihre Mitglieder

Die Übertragung von Stimm- und Wahlrechten einer juristischen Person auf ihre Mitglieder ist unzulässig. Es liegt ein Verstoß gegen das organschaftliche Abspaltungsverbot vor. Eine derartige Regelung in einer Vereinssatzung ist gemäß §§ 717 S. 1, 134 BGB nichtig.

Nach § 38 BGB kann ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaft, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, nicht auf andere Personen übertragen. Auch die Übertragung der Mitgliedschaft einer juristischen Person auf ihre eigenen Mitglieder ist nicht möglich.

Die Stimm- und Wahlrechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden von diesem Übertragungsverbot zwar nicht unmittelbar erfasst. Als sogenannte Organschaftsrechte unterliegen die Stimm- und Wahlrechte jedoch dem Abspaltungsverbot des § 717 BGB. Die Mitgliedschaft bezeichnet die Stellung des Mitglieds im Verein insgesamt; sie ist Inbegriff aller Rechte des Mitglieds. Ohne die Mitgliedschaft verlieren Stimm- und Wahlrechte ihre Identität, so dass eine isolierte Übertragung nicht möglich ist.

Dem steht auch nicht § 40 BGB entgegen, der bestimmte Vorschriften für unanwendbar erklärt, sofern die Vereinssatzung anderes bestimmt. Denn die Satzungsautonomie findet ihre Grenzen im Abspaltungsverbot für Organschaftsrechte.

Ordnet eine Regelung in der Vereinssatzung die Übertragung von Stimm- und Wahlrechten von einer juristischen Person auf ihre Mitglieder an, so ist diese Regelung daher wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach §§ 717, 134 BGB nichtig.



OLG Stuttgart, Beschluss v. 19.03.2010, Az. 8 W 112/10.

Keine Haftung des Vereinsvorstands bei Insolvenz

Der Vereinsvorstand haftet weder für masseschmälernde Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife des Vereins noch trifft ihn eine Massesicherungspflicht.

Der BGH hat endgültig festgestellt, dass § 42 Abs. 2 BGB keine Haftungspflicht des Vereinsvorstands für Masseschmälerungen konstatiert. Auch eine analoge Anwendung von Haftungspflichten für Masseschmälerungen aus dem GmbHG, AktG oder GenG scheidet aus. Die für eine Analogie erforderliche Regelungslücke im Gesetz existiert nicht.

Nach § 42 Abs. 2 BGB hat der Vereinsvorstand bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Der Gesetzgeber hat auf weitergehende Pflichten zur Sicherung der Insolvenzmasse oder gar eine explizite Haftung für Masseschmälerungen bewusst verzichtet.

Grund für die Haftungsbegrenzung ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Deutschland, das wesentlich für ein funktionierendes Gemeinwesen ist. Wer sich gemeinnützig betätigt, darf von Haftungserleichterungen profitieren. Dieser gesetzgeberische Wille spiegelt sich vor allem im Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereins- und Stiftungsvorständen vom 28.09.2009 wider. Der durch das Gesetz neu geschaffene § 31 a BGB, der eine Schadensersatzpflicht für ehrenamtliche Vereinsvorstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit anordnet, unterstreicht die enge Begrenzung der Haftung von Vorstandsmitgliedern.

Die Annahme einer Haftung für Masseschmälerungen würde den eindeutigen Willen des Gesetzgebers konterkarieren. Die klare Haftungsbegrenzung von Vorstandsmitgliedern in § 42 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereins- und Stiftungsvorständen ist abschließend und lässt gerade keinen Raum für eine analoge Anwendung anderer Haftungspflichten.



BGH, Beschluss v. 08.02.2010, Az. II ZR 54/09.